

Öffentliche Bekanntmachung
- gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der Neunten
BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG –
des Landratsamts Zollernalbkreis
zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Fir-
ma Windpark Winterlingen-Alb GmbH & CO KG
zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Winterlin-
gen

(Aktenzeichen 303 – 106.111)

Die Firma Windpark Winterlingen-Alb GmbH & CO KG, Obere Königsstraße 30 in 34117 Kassel hat mit Schreiben vom 19.11.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Winterlingen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – dem Bauamt des Landratsamtes Zollernalbkreis als untere Immissionsschutzbehörde – beantragt. Nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die vorgesehene Umsetzung ist für das IV. Quartal 2019 Geplant.

Der Standort der Anlagen ist in:

Gemeinde: 72474 Winterlingen
Gemarkung(en): Winterlingen
Flurstücke: 6961, 6966, 6577, 6625 und 6732

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ N 149/4.0-4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer maximalen Gesamthöhe von 238,5 m. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW pro Anlage. Die Leistung des gesamten Windparks beträgt 31,5 MW. Zu jeder Windenergieanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und das Landratsamt das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung der UVP-Pflicht als zweckmäßig erachtet. Die UVP ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6, 8 und 8a BImSchG, die §§ 8 bis 10, 12, und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie die §§ 18 bis 23 UVPG maßge-

bend. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV sowie den §§ 54 bis 56 UVPG findet nicht statt.

Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Zulassungsentscheidungen erfasst:

- eine Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen, einschließlich Fundamente
- artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 44 und § 45 BNatSchG

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff der 9. BImSchV sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde unter <https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/amtliche+bekanntmachungen> sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Der Vorhabenträger hat mit dem Genehmigungsantrag einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt. Weiter wurden zusammen mit dem Genehmigungsantrag Berichte und Gutachten vorgelegt, die dem Landratsamt vorliegen und die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind. Dazu zählen unter anderem der Erläuterungsbericht, eine allgemeine Beschreibung der Anlage und Bauteile, Fernüberwachung, Anlagenkennzeichnung, Blitzschutz, Eisabwurf, Schallimmissionsgutachten, Schattenwurf, Landschaftspflegerischer Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung durch den Windpark, Rundfunk und Radarverträglichkeit und Waldumwandlungsgenehmigung.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen - einschließlich des UVP-Berichts und weiteren Fachbeiträgen über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019

bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden:

- A. Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt (hier: Untere Immissionsschutzbehörde)
Zimmer 333, Ebene 3
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Dienststunden:
Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag auch von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

- B. Gemeinde Winterlingen**
Zimmer 26
Marktstr. 7
72474 Winterlingen
Dienststunden:
Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- C. Gemeinde Bitz**
Bürgerbüro
Hindenburgplatz 7
72475 Bitz
Dienststunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Jeden 1. Samstag von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- D. Gemeinde Neufra**
Bürgerbüro
Im Oberdorf 41
72419 Neufra
Dienststunden:
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- E. Gemeinde Straßberg**
Bürgerbüro
Lindenstraße 5
72479 Straßberg
Dienststunden:
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- F. Stadtverwaltung Albstadt**
Am Markt 2
72461 Albstadt-Tailfingen
Dienststunden:
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich werden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPg die nach § 19 Abs. 2 UVPg auszulegenden Antragsunterlagen auch im UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.04.2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nur mit der im Original unterschriebenen Einwendung als PDF-Anhang an immissionschutz@zollernalbkreis.de möglich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs-, bzw. Klageverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang von Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird der

28.05.2018

ab 10:00 Uhr in der Grund und Werkrealschule, Musiksaal, Schreinerstr. 5 in 72474 Winterlingen.

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, erfolgt die Erörterung themenbezogen. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. erforderlichen Folgetagen ergeht nicht.

Ein Entfallen des Erörterungstermins aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder eine Verschiebung des Termins wird auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellungen des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Balingen, den 23.01.2019

Landratsamt Zollernalbkreis


Bauamt